

**Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen
über die Verlängerung der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums
der Finanzen über die Gewährung außertariflicher/persönlicher Zulagen an
Bewerber aus den Altbundesländern/Gestaltung von Arbeits-/Dienstverträgen für
Professoren und Hochschuldozenten im Angestelltenverhältnis vom 08.12.1997,
Az.: 16-P 2110-35/27-75276**

Vom 20. Dezember 2002

I.

Verlängerung der Verwaltungsvorschrift

Die Geltungsdauer der nachfolgend aufgeführten Verwaltungsvorschrift wird gemäß § 3 Satz 1 in Verbindung mit § 4 des Sächsischen Gesetzes zur Übertragung der Zuständigkeit zum Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften (Sächsisches Verwaltungsvorschriftengesetz – [SächsVwVorG](#)) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 934) bis zum 31. Dezember 2007 verlängert:

[Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Gewährung außertariflicher/persönlicher Zulagen an Bewerber aus den Altbundesländern/Gestaltung von Arbeits-/Dienstverträgen für Professoren und Hochschuldozenten im Angestelltenverhältnis vom 8. Dezember 1997, Az.: 14-P 2110-35/27-70599 \(SächsMBI. SMF 1998, S. 17\)](#)

II.

In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 31. Dezember 2002 in Kraft.

Dresden, den 20.12.2002

gez.

Dr. Heffter

Ministerialdirigent